NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

am 31. Juli 2026

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **31.07.2026** im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:	DI (FH) Franz Sabitzer
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes:	Astrid Reinsberger-Foditsch Stefan Frießer Sigibert Haber
Die Mitglieder des Gemeinderates:	Josef Steiner Peter Bretis Wolfgang Gebeneter Johann Kreuzer Michaela Blasge Alexander Kraßnitzer Manuel Untersteiner Albert Hornbanger Roland Klingspiegel Anita Frießnegger
Nicht anwesende – entschuldigte Mitglieder:	Barnabas Stromberger Ewald Mödritscher Gerhard Aicher Tobias Schittenkopf Jürgen Wallner
Ersatzmitglieder:	Klaus Schindler Norbert Buchhäusl Sabine Reinsperger Hans-Dieter Stromberger kein Ersatz
Schriftführer:	Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 17.04.2026.

2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekassa am 28.07.2026.

 Berichterstatterin: Frau GR^{in} Anita Frießnegger

3. Finanzierungplan für das investive Projekt „Straßenasphaltierungen im Gemeindegebiet 2026".
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Finanzierungsplan für das investive Projekt „Erneuerung der Transportleitung – WVA-Weitensfeld".
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Aufnahme eines Darlehens aus dem Kärntner Regionalfonds für das Projekt „Grundankauf Ortszentrum Weitensfeld" und Beschluss des Finanzierungsplanes.
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Kauf der Grundstücke Nr. .38, .39, 77, 78, 79/3, alle KG 74413 Weitensfeld und Genehmigung des Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen Frau Birgit Egger und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges 4000 (TLFA 4000) für die freiwillige Feuerwehr Weitensfeld im Jahr 2028 und Genehmigung des Finanzierungsplanes.
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages anlässlich des Hochwasserschutzprojektes „Gurk, Hochwasserschutz Weitensfeld – Adaptierung Hinterlandentwässerung".
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

./3

9. Abschluss einer IKZ-Rahmenvereinbarung zur Nutzung des interkommunalen Personalpools für Gemeindekindergärten.
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Änderung des Flächenwidmungsplanes 05/2025.
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Organisationsstatut gewerblicher Art „Kindergarten".
 Beratung und Beschlussfassung

 Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Frau GR^{in} Michaela Blasge und Herr GR Wolfgang Gebeneter namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Punkt 1 der Tagesordnung:
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 17.04.2026.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 17.04.2026, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:
Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekassa am 28.07.2026.

Das Kontrollausschussmitglied, Frau GR^{in} Anita Frießnegger, berichtet über die am 28.07.2026 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt sie mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und sie dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

./4

Punkt 3 der Tagesordnung:

Finanzierungplan für das investive Projekt „Straßenasphaltierungen im Gemeindegebiet 2026".

Vom Herrn Bürgermeister wird der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Straßenasphaltierungen im Gemeindegebiet 2026" zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Gesamtbaukosten rund € 335.000,00 betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten im Jahr 2026 durch Fördermittel des Landes Kärnten, Abteilung 10, in der Höhe von € 127.600,00, durch Mittel der allgemeinen Zahlungsmittelreserve in der Höhe von € 150.000,00 bedeckt. Im Jahr 2027 erfolgt die Bedeckung durch Mittel aus KIG 2023 in der Höhe von € 51.000,00 und durch Mittel aus KIG 2025 mit einem Betrag von € 6.400,00.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Straßenasphaltierungen im Gemeindegebiet 2026" im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026	2027
Baukosten	335.000	335.000	
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung			
Außenanlagen			
Anschlusskosten			
Sonstige Mittelverwendungen			
Planungsleistungen			
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)			
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)			
Fahrzeug			
...			
...			
Summe:	335.000	335.000	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026	2027
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**			
Förderung Abt. 10 Agrarreferat	127.600	127.600	
ZMR allgemein	150.000	150.000	
KIG 2023	51.000		51.000
KIG 2025	6.400		6.400
Alternativenergieförderung für Gemeinden - Land Kärnten			
Bundesförderung EAG			
Vermögensveräußerung			
inneres Darlehen ABA			
...			
...			
Summe:	335.000	277.600	57.400

./5

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	6.700	50 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
∑	6.700	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten		
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	5.000,00	
∑	5.000,00	

Summe Folgekosten p.a.:	11.700,00

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	1.150,00	
Abschreibung Förderung Land Kärnten	2.550,00	
...		
∑	3.700,00	

Kostendeckung p.a.:	-8.000,00 Unterdeckung p.a.
	-68,38%

Punkt 4 der Tagesordnung:

Finanzierungsplan für das investive Projekt „Erneuerung der Transportleitung – WVA-Weitensfeld".

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Erneuerung der Transportleitung – WVA-Weitensfeld" zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Gesamtbaukosten rund € 100.000,00 netto betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Mittel aus der Zahlungsmittelreserve WVA in der Höhe von € 30.000,00, durch Mittel aus dem operativen Haushalt der WVA in der Höhe von € 20.000,00 und durch die Aufnahme eines Bankdarlehens in der Höhe von € 50.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Erneuerung der Transportleitung – WVA-Weitensfeld" im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026
Baukosten	100.000	100.000
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung		
Außenanlagen		
Anschlusskosten		
Sonstige Mittelverwendungen		
Planungsleistungen		
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)		
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)		
Fahrzeug		
...		
...		
Summe:	100.000	100.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**		
Zahlungsmittelreserve WVA	30.000	30.000
Bankdarlehen	50.000	50.000
operativer Haushalt WVA	20.000	20.000
KIG 2025		
Alternativenergieförderung für Gemeinden - Land Kärnten		
Bundesförderung EAG		
Vermögensveräußerung		
inneres Darlehen ABA		
...		
...		
Summe:	100.000	100.000

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	2.000	ND 50 J.
Darlehensdienst Zinsen	500	Laufzeit 10 Jahre
Versicherung		
∑	2.500	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten	1.000,00	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	3.000,00	
∑	4.000,00	

Summe Folgekosten p.a.:	6.500,00

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse		
...		
∑	-	

Kostendeckung p.a.:	-6.500,00 Unterdeckung p.a.
	-100,00%

Punkt 5 der Tagesordnung:

Aufnahme eines Darlehens aus dem Kärntner Regionalfonds für das Projekt „Grundankauf Ortszentrum Weitensfeld" und Beschluss des Finanzierungsplanes.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass für das Vorhaben „Grundankauf Ortszentrum Weitensfeld" ein Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 120.000,00 beantragt wurde. Für die Finanzierung des Vorhabens schlägt der Vorsitzende vor, ein vom Kärntner Regionalfonds genehmigtes Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren in der Höhe von € 120.000,00, rückzahlbar mit Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen ab dem Jahr 2027, in Anspruch zu nehmen.

Der Vorsitzende erläutert genau die Inhalte der Fördervereinbarung, stellt diese zur Diskussion und teilt den Mitgliedern des Gemeinderates mit, dass vom Gemeindevorstand ein einstimmiger Antrag zur Genehmigung dieses Regionalfondsdarlehens vorliegt.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat der einstimmige Beschluss gefasst, dem Antrag des Gemeindevorstandes statt zu geben und die Förderungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Kärntner Regionalfonds und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, zu sanktionieren.

Vom Vorsitzenden wird weiters der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Grundankauf Ortszentrum Weitensfeld“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass der Kaufpreis inklusive Nebenkosten rund € 140.000,00 beträgt.
Einnahmenseitig wird der Kauf durch Mittel aus dem Kärntner Regionalfonds in der Höhe von € 120.000,00 und durch Mittel aus dem operativen Haushalt in der Höhe von € 20.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Grundankauf Ortszentrum Weitensfeld“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026
Kaufpreis inkl. Nebenkosten	140.000	140.000
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung		
Außenanlagen		
Anschlusskosten		
Sonstige Mittelverwendungen		
Planungsleistungen		
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)		
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)		
Fahrzeug		
...		
...		
Summe:	140.000	140.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**		
Regionalfondsdarlehen	120.000	120.000
operativer Haushalt	20.000	20.000
operativer Haushalt WVA		
KIG 2025		
Alternativenergieförderung für Gemeinden - Land Kärnten		
Bundesförderung EAG		
Vermögensveräußerung		
inneres Darlehen ABA		
...		
...		
Summe:	140.000	140.000

./9

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		
Darlehensdienst Zinsen	1.200	Laufzeit 5 Jahre
Versicherung		
∑	1.200	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten	1.000,00	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	1.000,00	
∑	2.000,00	

Summe Folgekosten p.a.:	3.200,00

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse		
...		
∑	-	

Kostendeckung p.a.:	-3.200,00 Unterdeckung p.a.
	-100,00%

Punkt 6 der Tagesordnung:

Kauf der Grundstücke Nr. .38, .39, 77, 78, 79/3, alle KG 74413 Weitensfeld und Genehmigung des Kaufvertrages, abgeschlossen zwischen Frau Birgit Egger und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Grundstücke schon seit rund zehn Jahren von der Marktgemeinde Weitensfeld genutzt werden und nun von Frau Birgit Egger zum Kauf angeboten wurden. Die Liegenschaft befindet sich im Herzen des Marktes und soll vorerst weiterhin als Erholungsplatz für die Weitensfelder Bevölkerung genutzt werden. Als Kaufpreis wurde nach längeren Verhandlungen ein Betrag von € 130.000,00 vereinbart. Der Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Inhalte des zu beschließenden Kaufvertrages zur Kenntnis.

Gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes schlägt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates vor, die Grundstücke zu erwerben und folgenden Kaufvertrag zu genehmigen:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen Birgit Egger, geboren am 19.03.1977, wohnhaft in 9821 Obervellach, Stallhofen 27/1, als Verkäuferin einerseits und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, 9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, als Käuferin anderseits, wie folgt:

1.

Birgit Egger verkauft und übergibt in das Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und diese kauft und übernimmt in ihr Eigentum aus der Liegenschaft EZ 42 KG 74413 Weitensfeld die Grundstücke .38, .39, 77, 78 und 79/3. Es handelt sich dabei um unbebaute Grundflächen im Gesamtkatastralausmaß 3.681 m².

Die Übertragung erfolgt so, wie die Vertragsobjekte den Vertragsteilen in der Natur bekannt sind und mit den gleichen Grenzen und Rechten, mit welchen die Verkäuferin sie bisher besaß und benützte oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

2.

Der Gesamtkaufpreis wird einvernehmlich mit 130.000,-- (einhundertdreißigtausend) Euro festgesetzt. Die Käuferin ist vereinbarungsgemäß verpflichtet den Kaufpreis binnen 14 Tagen nach dem Vorliegen der behördlichen Voraussetzungen zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages gemäß der Anweisungen des Urkundenverfassers Mag. Martin Scheichenbauer, öffentlichem Notar, auf ein Treuhandkonto zur Einzahlung zu bringen.

Der Treuhänder wird, einseitig unwiderruflich, ersucht und angewiesen das eingelangte Geld nach Sicherstellung des geldlastenfreien Eigentumserwerbes der Käuferin wie folgt zu verwenden:

a) Lastenfreistellung der Vertragsobjekte hinsichtlich allfällig bücherlich sichergestellter Geldlasten, wobei den Treuhänder keine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Forderungen trifft,
b) Begleichung der anfallenden Immobilienertragsteuer der Verkäuferin und
c) Übergabe des verbleibenden Kaufpreises an die Verkäuferin.

./11

Eine zwischenzeitige Verzinsung, Sicherstellung oder Wertsicherung des Kaufpreises wird nicht vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges werden eine Wertsicherung gemäß dem Index der Verbraucherpreise 2025 der Statistik Austria mit Ausgangswert von Mai 2026, sowie vier Prozent Verzugszinsen pro Jahr vereinbart. Für die Berechnung am Zahlungstag ist der zuletzt verlautbarte Faktor maßgebend.

Die Käuferin verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte im Sinne des § 934 ABGB.

3.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz der Käuferin erfolgt mit dem vollständigen Eintreffen des Kaufpreises beim Treuhänder. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin über.

4.

Das Grundstück 77 KG 74413 Weitensfeld ist belastet mit der Dienstbarkeit der Duldung der Verlegung und Erhaltung des 20 KV-Erdkabels Trafostation Weitensfeld II-Trafostation Weitensfeld III für die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (C-LNR 2). Diese Belastung wird vereinbarungsgemäß von der Käuferin in ihr weiteres Duldungs- und Erfüllungsversprechen übernommen was bei der Kaufpreisfestsetzung bereits berücksichtigt wurde.

Die Verkäuferin leistet der Käuferin dafür Gewähr, dass die Vertragsobjekte ansonsten frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergehen. Jede weitere Haftung oder Gewährleistung, nach welcher Richtung auch immer, wird ausgeschlossen.

Die vertragsgegenständlichen Grundstücke sind nicht gemäß § 18 Abs. 4 ALSAG (Altlastensanierungsgesetz) als Teil eines Polygons einer Altlast, einer Altablagerung oder eines Altstandortes auf der Webseite www.altlasten.gv.at veröffentlicht. Der Käuferin ist bekannt, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Grundstücken um einen Altstandort handelt. Jede weitere Haftung oder Gewährleistung diesbezüglich seitens der Verkäuferin wird ausgeschlossen.

5.

Die Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Käuferin, welche auch den Auftrag hiezu erteilt hat.

6.

Die Käuferin erklärt, öffentlich rechtliche Person österreichischen Rechtes zu sein. Dieser Vertrag bedarf noch behördlicher Genehmigungen.

7.

Zur Absicherung dieses Rechtsgeschäftes erwirkt die Verkäuferin eine bücherliche Rangordnung für die Veräußerung, die im Bedarfsfalle erneuert wird.

8.

Der Beschluss zum Abschluss dieses Vertrages wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am 31.07.2026 gefasst.

9.

Der Verkäuferin ist bekannt, dass sie hinsichtlich des Veräußerungserlöses den Abgabenbehörden mitteilungspflichtig ist. Sie erklärt, dass die Vertragsobjekte steuerrechtlich Altvermögen und somit vom Kaufpreis 4,2% Steuern zu begleichen sind.

10.

Die Liegenschaft EZ 42 KG 74413 Weitensfeld ist zu 1/55 Anteilen Stammsitzliegenschaft am Gemeinschaftsvermögen EZ 47 KG Linder. Diese Anteile werden durch diesen Vertrag nicht berührt und verbleiben unvermindert bei der EZ 42 KG 74413 Weitensfeld.

11.

Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile bei der Liegenschaft EZ 42 KG 74413 Weitensfeld die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlung:
Die Abschreibung der Grundstücke .38, .39, 77, 78 und 79/3 je KG 74413 Weitensfeld, deren Zuschriebung zu einer hiefür neu eröffneten Einlagezahl und auf dieser die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Weitensfeld im Gurktal, am 31.07.2026

Nach längerer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Grundstücke zu den im Kaufvertrag genannten Bedingungen zu erwerben und den Kaufvertrag zu sanktionieren.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges 4000 (TLFA 4000) für die freiwillige Feuerwehr Weitensfeld im Jahr 2028 und Genehmigung des Finanzierungsplanes.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass das Tanklöschfahrzeug 3000 der FF Weitensfeld ausgetauscht werden soll. Das Fahrzeug wurde im Jahr 1997 in Dienst gestellt und ist somit bis Ende des Jahres 2027 rund 30 Jahre im Einsatz. Das neue Fahrzeug der Marke Scania hat einen 4000 Liter Wassertank und wird von der Firma Rosenbauer aufgebaut werden. Die Auslieferung des Fahrzeuges wäre mit 1. Quartal 2028 geplant. Die Gesamtanschaffungskosten betragen rund € 506.000,00 ohne Ausstattung. Die Bestückung des Fahrzeuges wird größtenteils mit den bereits vorhandenen Gerätschaften erfolgen. Sollten neue Gerätschaften benötigt werden, werden die Anschaffungen durch Mittel aus der Kameradschaftskasse finanziert.

Vom Vorsitzenden wird nun der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Ankauf Tanklöschfahrzeug 4000 – FF Weitensfeld" zur Kenntnis gebracht. Die Anschaffungskosten betragen rund € 506.000,00 netto für die Jahre 2027 (€ 168.900,00) und 2028 (€ 337.100,00). Einnahmenseitig werden die Anschaffungskosten im Jahr 2027 durch ein rückzahlbares Darlehen aus Mittel des Kärntner Regionalfonds in der Höhe von € 168.900,00,00 bedeckt. Im Jahr 2028 erfolgt die Bedeckung ebenfalls durch ein Darlehen des Kärntner Regionalfonds in der Höhe von € 115.300,00 und durch Mittel des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes mit einem Betrag von € 221.800,00.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, das Fahrzeug der Marke Scania (TLFA 4000) von der Firma Rosenbauer anzuschaffen und den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Ankauf Tanklöschfahrzeug 4000 – FF Weitensfeld" im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden, vorläufigen Finanzierungsplan:

./14

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026	2027	2028
Anschaffungskosten	506.000		168.900	337.100
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung				
Außenanlagen				
Anschlusskosten				
Sonstige Mittelverwendungen				
Planungsleistungen				
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)				
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)				
Fahrzeug				
...				
...				
Summe:	506.000	-	168.900	337.100

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2026	2027	2028
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**				
Regionalfondsdarlehen	284.200		168.900	115.300
Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband	221.800			221.800
operativer Haushalt WVA				
KIG 2025				
Alternativenergieförderung für Gemeinden - Land Kärnten				
Bundesförderung EAG				
Vermögensveräußerung				
inneres Darlehen ABA				
...				
...				
Summe:	506.000	-	168.900	337.100

Weiters einstimmig beschlossen wird die Anschaffung des TLFA 4000 der Marke Scania P-Serie 4x4 bei der Aufbaufirma Rosenbauer zu einem Anschaffungspreis von rund € 506.000,00, laut Angebot und der Kostenaufstellung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages anlässlich des Hochwasserschutzprojektes „Gurk, Hochwasserschutz Weitensfeld – Adaptierung Hinterlandentwässerung".

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Adaptierung des Hochwasserschutzes in Weitensfeld (Mühlgasse und Trattenweg) ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen den betroffenen Anrainern und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abgeschlossen werden muss. Grundlage dieses Vertrages ist, dass im Rahmen dieses Projektes auf den Grundstücken der Anrainer Pumpenschächte, Energiekabel und Ableitungsrohre eingebaut wurden. Für den weiteren Fortbestand sowie für die Durchführung von notwendigen Instandhaltungsarbeiten dieser Anlagen wird dieser Dienstbarkeitsvertrag begründet. Diese Maßnahmen müssen grundbücherlich abgesichert werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag zur Beschlussfassung für den Abschluss des vorhin zur Kenntnis gebrachten Dienstbarkeitsvertrages vorliegt und stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Diskussion wird vom Gemeinderat, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, folgenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen:

./15

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Mag. Heinz Hochsteiner, geboren am 22.06.1976, wohnhaft in 9313 St. Georgen am Längsee, Dellach 6,
2. Helmut Gradischnig, geboren am 26.07.1973, wohnhaft in 9344 Weitensfeld, Mühlgasse 12, und
3. der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, 9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9,

unter Beitritt von

4. Dkfm. Heinz Hochsteiner, geboren am 22.04.1942, wohnhaft in 9344 Weitensfeld, Mühlgasse 16, und
5. Aloisia Rainer, geboren am 20.06.1938, wohnhaft in 9344 Weitensfeld, Mühlgasse 12,

wie folgt:

1.

Mag. Heinz Hochsteiner ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 2 KG 74413 Weitensfeld, bestehend unter anderem aus dem Grundstück .50 KG 74413 Weitensfeld.

Helmut Gradischnig ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 106 KG 74413 Weitensfeld, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 97 KG 74413 Weitensfeld.
Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal hat auf obigen Grundstücken bauliche Maßnahmen zum Zwecke des Hochwasserschutzes auf einem Teilabschnitt des Flusses "Gurk" errichtet.

2.

Anlass dieses Vertrages ist das Hochwasserschutzprojekt "Gurk, Hochwasserschutz Weitensfeld – Adaptierung Hinterlandentwässerung". Im Rahmen dieses Projektes wurden bzw. werden

a) auf den Grundstücken .50 und 97 je KG 74413 Weitensfeld jeweils ein Pumpenschacht errichtet, welcher bei einem Hochwasserereignis das Abpumpen von Oberflächenwasser in den Fluß "Gurk" ermöglicht,
b) Energiekabel auf den Grundstücken .50 und 97 je KG 74413 Weitensfeld zu obigen Pumpenschächten verlegt und

./16

c) Ableitungsrohre von obigen Pumpenschächten über die Grundstücke .50 und 97 je KG 74413 Weitensfeld zum Fluß "Gurk" verlegt.

Für den weiteren Fortbestand sowie für die Durchführung von notwendigen Instandhaltungsarbeiten werden die nachstehenden Dienstbarkeiten begründet.

3.

Mag. Heinz Hochsteiner als Eigentümer des Grundstückes .50 KG 74413 Weitensfeld und Helmut Gradischnig als Eigentümer des Grundstückes 97 KG 74413 Weitensfeld räumen hiemit mit Wirkung für sich und ihre jeweiligen Nachfolger im Eigentum der oben genannten Grundstücke als jeweils dienendes Gut, der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal auf immerwährende Zeiten und ohne Gegenleistung das Recht der Dienstbarkeit ein (jeweils nach Maßgabe der technischen Anforderungen und behördlichen Anordnungen),

a) auf den Grundstücken .50 und 97 je KG 74413 Weitensfeld jeweils einen Pumpenschacht zu errichten und zu erhalten,
b) Energiekabel auf den Grundstücken .50 und 97 je KG 74413 Weitensfeld zu obigen Pumpenschächten zu verlegen und zu erhalten und
c) Ableitungsrohre von obigen Pumpenschächten auf den Grundstücken .50 und 97 je KG 74413 Weitensfeld zum Fluß "Gurk" zu verlegen und zu erhalten.

Die Lage der Pumpenschächte und der Leitungen sind in einer Planskizze (als "Schächte") eingezeichnet, die diesem Vertrag beigefügt ist.
Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal nimmt obige Dienstbarkeitseinräumungen an und zur Kenntnis.

4.

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ist jederzeit berechtigt, die oben erwähnten dienenden Grundstücke zum Zweck der Durchführung von Herstellungs-, Reparatur- und Erhaltungsarbeiten an den Pumpenschächten samt Leitungen zu betreten und Arbeiten daran vorzunehmen. Diese Arbeiten haben unter möglichster Schonung der dienenden Grundflächen zu erfolgen und sind so rasch als möglich durchzuführen. Vor Durchführung dieser Arbeiten sind die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes hievon möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist am dienenden Gut auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten unverzüglich der vorherige Zustand wiederherzustellen. Sollte dies nicht möglich sein beziehungsweise sollten durch die Arbeiten Schäden am dienenden Grundstück entstanden sein, verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte, solche Schäden binnen einer Frist von vier Wochen ab einvernehmlicher oder rechtsgültiger Feststellung der Schadenshöhe abzugelten. Die Höhe dieser Schäden ist entweder einvernehmlich oder durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Auswahl des Sachverständigen obliegt dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes, wobei die Kosten dieses Sachverständigen die Dienstbarkeitsberechtigte trägt.

5.

Die Einräumung obiger Dienstbarkeiten entspricht den Bedürfnissen, insbesondere den Schutzbedürfnissen, aller Vertragsparteien und es ist somit kein Entgelt für deren Einräumung zu leisten.

6.

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ist eine Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts. Die übrigen Vertragsparteien erklären österreichische Staatsbürger zu sein.

7.

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, welche auch den Auftrag hiezu erteilt hat.

8.

Dkfm. Heinz Hochsteiner, geboren am 22.04.1942 und Aloisia Rainer, geboren am 20.06.1938, erteilen hinsichtlich des bei den Liegenschaften EZ 2 KG 74413 Weitensfeld bzw. EZ 106 KG 74413 Weitensfeld zur ihren Gunsten eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbotes ihre Zustimmung zur Einverleibung obiger Dienstbarkeitseintragungen gemäß dieses Vertrages bei den Liegenschaften EZ 2 KG 74413 Weitensfeld bzw. EZ 106 KG 74413 Weitensfeld. Weiters erklären sie auf die Zustellung der Grundbuchsbeschlüsse und Ergreifung von Rechtsmitteln zu verzichten, die in Verwendung dieser Urkunde ergehen.

./18

9.

Der Beschluss zum Abschluss dieses Vertrages wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am 31.07.2026 gefasst.

10.

Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Unterzeichner dieses Vertrages die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:

A: Bei der Liegenschaft EZ 2 KG 74413 Weitensfeld die Einverleibung der Dienstbarkeit

a) der Errichtung und Erhaltung eines Pumpenschachtes auf dem Grundstück .50 KG 74413 Weitensfeld,
b) der Verlegung und Erhaltung von Energiekabeln auf dem Grundstück .50 KG 74413 Weitensfeld zu obigen Pumpenschächten und
c) der Verlegung und Erhaltung von Ableitungsrohren auf dem Grundstück .50 KG 74413 Weitensfeld

jeweils zugunsten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

B: Bei der Liegenschaft EZ 106 KG 74413 Weitensfeld die Einverleibung der Dienstbarkeit

a) der Errichtung und Erhaltung eines Pumpschachtes auf dem Grundstück 97 KG 74413 Weitensfeld,
b) der Verlegung und Erhaltung von Energiekabeln auf dem Grundstück 97 KG 74413 Weitensfeld zu obigen Pumpenschächten und
c) der Verlegung und Erhaltung von Ableitungsrohren auf dem Grundstück 97 KG 74413 Weitensfeld

jeweils zugunsten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Weitensfeld im Gurktal, am 31.07.2026

Punkt 9 der Tagesordnung:

Abschluss einer IKZ-Rahmenvereinbarung zur Nutzung des interkommunalen Personalpools für Gemeindekindergärten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Sicherstellung einer verlässlichen und qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung stellt für die Gemeinden eine zentrale Aufgabe dar und gewinnt aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels in der Elementarpädagogik weiter an Bedeutung.

./19

Vor diesem Hintergrund wurde der interkommunale Personalpool für Gemeindekindergärten vom Gemeindeservicezentrum mit Unterstützung von Landeshauptmann Fellner ins Leben gerufen, um Gemeinden bei personellen Engpässen gezielt zu unterstützen und die Funktionsfähigkeit der gemeindeeigenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nachhaltig abzusichern. Da auch in unserem Kindergarten öfters krankheitsbedingte Ausfälle eintreten und kein Personal für Vertretungen greifbar ist, wäre eine Beteiligung am interkommunalen Personalpool auch für uns von Vorteil. Die Gemeinden Albeck und Frauenstein wollen sich ebenfalls beteiligen und dabei soll Weitensfeld aufgrund der geographischen Lage als Stammgemeinde fungieren. Die Elementarpädagogin bzw. Kleinkinderzieherin wird vom Gemeindeservicezentrum angestellt und steht der dem Kindergarten der Stammgemeinde zur Verfügung, wenn keine Anforderung durch die anderen beiden Gemeinden erfolgt. Die Anstellung erfolgt mit 30 Stunde/Woche und der Sockelbeitrag beträgt € 2,70 netto pro Kind im Monat. Wird die Springerin z.B. für Krankenstandsvertretung angefordert, so fällt ein Stundensatz von € 40,00 für die Pädagogin bzw. € 30,00 für die Kleinkinderzieherin an. Für die Beteiligung am Personalpool muss eine IKZ-Rahmenvereinbarung zwischen dem Gemeindeservicezentrum und der Marktgemeinde abgeschlossen werden. Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates diese nun zur Kenntnis.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass vom Gemeindevorstand der Antrag für die Teilnahme am Personalpool und den Abschluss der IKZ-Rahmenvereinbarung vorliegt und stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, am interkommunalen Personalpool teilzunehmen und folgende IKZ-Rahmenvereinbarung abzuschließen:

IKZ - RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Gemeinde-Servicezentrum
Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
vertreten durch die Geschäftsführer
Mag. Markus Guggenberger und
Mag. (FH) Michael Sternig, MA
– im Folgenden „GSZ" –

und der

Marktgemeinde Weitensfeld
Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
Vertreten durch Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer,
– im Folgenden „Gemeinde" –

zum Zweck der

Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das Gemeinde-Servicezentrum über den bei diesem eingerichteten interkommunalen Personalpool für gemeindeeigene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Präambel

Das GSZ richtet für die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) einen Personalpool für pädagogisches Fachpersonal ein, um diese bei ihren aufgrund des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011 in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

Ziel dieses Personalpools ist es, den an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinden eine rasche, flexible und rechtssichere Unterstützung bei personellen Engpässen in gemeindeeigenen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen.

Das GSZ fungiert dabei als gemeindeübergreifende zentrale Koordinations- und Abwicklungsstelle und stellt qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal (insbesondere Elementarpädagog:innen, ggf. Kleinkinderzieher:innen) im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieses Personals, die organisatorische Abwicklung sowie die Verrechnung der erbrachten Leistungen.

§ 1 Zweck der IKZ- Rahmenvereinbarung

(1) Zweck dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung und Überlassung von beim GSZ beschäftigtem pädagogischen Fachpersonal zur vorübergehenden Dienstleistung an die Gemeinde zur Sicherstellung des laufenden Betriebs gemeindeeigener Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(2) Gemeinden können im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen Leistungen aus dem Personalpool des GSZ abrufen, um die gesetzlich vorgesehene pädagogische Versorgung gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) in gemeindeeigenen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen sicherzustellen.

§ 2 Umfang der Leistung

(1) Aufgrund dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist die Gemeinde berechtigt, bei entsprechend begründetem Bedarf pädagogisches Fachpersonal aus dem interkommunalen Personalpool des GSZ anzufordern (Abruf).

(2) Die Zuteilung von Personal erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der jeweils vorhandenen personellen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf eine jederzeitige oder uneingeschränkte Verfügbarkeit von Personal besteht nicht.

(3) Sind die für die betreffende Gemeinde vorgesehenen Dienstnehmer:innen zum Zeitpunkt der Bedarfsmeldung bereits vollständig ausgelastet, kann das GSZ, sofern es die personellen Ressourcen zulassen, ersatzweise andere Dienstnehmer:innen aus dem interkommunalen Personalpool zuweisen.

§ 3 Zuständigkeit des GSZ

(1) Die Organisation, Koordination und Abwicklung des interkommunalen Personalpools obliegen ausschließlich dem GSZ.

(2) Aufgrund dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist das GSZ insbesondere zuständig für:

a. Einsatzplanung und Zuweisung des pädagogischen Fachpersonals,
b. Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden und den eingesetzten Dienstnehmer:innen,
c. administrative Durchführung der Einsätze,
d. Abrechnung der erbrachten Leistungen.

§ 4 Inanspruchnahme der Leistung

(1) Der Abruf der Leistung erfolgt durch ein schriftliches Begehren per E-Mail der Gemeinde an das GSZ.

Das schriftliche Begehren hat insbesondere zu enthalten:

a. Grund des Personalbedarfs,
b. gewünschter Einsatzbeginn,
c. voraussichtliche Einsatzdauer,
d. Einsatzort (Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung),
e. erforderliches Beschäftigungsausmaß.

(2) Nach Einlangen des Begehrens prüft das GSZ zeitnahe die Verfügbarkeit des pädagogischen Fachpersonals und stimmt den begehrten Einsatz inhaltlich und zeitlich mit der Gemeinde sowie mit den jeweils eingesetzten Dienstnehmer:innen ab.

(3) Der tatsächliche Einsatz gilt erst mit schriftlicher Bestätigung per E-Mail durch das GSZ als verbindlich zwischen der Gemeinde und diesem vereinbart.

(4) Die/Der jeweilige/r Dienstnehmer:in wird im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen durch das GSZ für die vorab abgestimmte Dauer der jeweiligen Gemeinde zugewiesen.

(5) Die Zuweisungsdauer kann zwischen der Gemeinde und dem GSZ verlängert werden, sofern die/der jeweilige Dienstnehmer:in weiterhin verfügbar ist und für diesen Zeitraum keine anderweitige Einsatzverpflichtung besteht.

(6) Allfällige Änderungen oder Verlängerungen eines laufenden Einsatzes sind unverzüglich und ausschließlich schriftlich per E-Mail mit dem GSZ abzustimmen.

(7) Auch wenn sich ein/e Dienstenehmer:in ohne aufrechten Einsatz in der Gemeinde aufhält bzw. anwesend ist, ist ein akutauftretender Personalbedarf jedenfalls gemäß Abs. 1 zu melden.

§ 5 Organisation und Dienstgeberfunktion

(1) Das eingesetzte pädagogische Fachpersonal steht in einem Dienstverhältnis zum GSZ.

(2) Sämtliche dienst-, besoldungs- und personalrechtliche Angelegenheiten obliegen dem GSZ.

(3) Das GSZ stellt sicher, dass nur Dienstnehmer:innen eingesetzt werden, welche die gesetzlich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfüllen.

(4) Diese Vereinbarung begründet kein Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem eingesetzten Personal.

§ 6 Fachliches Weisungsrecht der Gemeinde

(1) Der Gemeinde kommt für die Dauer des Einsatzes des pädagogischen Fachpersonals ein fachliches Weisungsrecht hinsichtlich der konkreten pädagogischen Tätigkeit in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Einsatzort) und der Dienstzeiten zu.

(2) Das fachliche Führungs- und Weisungsrecht der Gemeinde umfasst insbesondere folgende Bereiche:

a. Festlegung des konkreten pädagogischen Einsatzbereichs im Hinblick auf die Verwendung,
b. Festlegung der tatsächlichen Verteilung der Dienstzeiten in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Einsatzort),
c. Festlegung der pädagogischen Schwerpunkte und Inhalte,
d. Festlegung der pädagogischen Arbeitsweise und Methodik im Einklang mit dem pädagogischen Konzept der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung,
e. Festlegung von Aufgaben im Rahmen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit einschließlich Beobachtung, Dokumentation und Reflexion der pädagogischen Arbeit,
f. Mitwirkung bei der Umsetzung von Entwicklungs-, Förder- und Beobachtungskonzepten,
g. Festlegung der Einhaltung einrichtungsbezogener Standards, Hausordnungen und pädagogischer Leitlinien,
h. Festlegung der Teilnahme an Teamsitzungen, pädagogischen Besprechungen und internen Fortbildungen im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Einschulung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Dienstnehmer:innen- und Arbeitnehmer:innen-Schutzvorschriften für die Dauer der Beschäftigung in der jeweiligen Gemeinde Sorge zu tragen.

(4) Die Gemeinde führt für die Dauer des jeweiligen Einsatzes des pädagogischen Fachpersonals schriftliche Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Dienstzeit.

(5) Die Aufzeichnungen sind zumindest monatlich durch die/den von der Gemeinde für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung verantwortliche/n Bedienstete/n schriftlich zu übermitteln. Das GSZ kann hierfür normierte Formblätter zur Vereinheitlichung der Aufzeichnungen der Gemeinde zur Verfügung stellen.

§ 7 Dienstrechtliche Befugnisse des GSZ

(1) Sämtliche dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten hinsichtlich der Dienstnehmer:innen des interkommunalen Personalpools kommen ausschließlich dem GSZ als zuständigem Dienstgeber zu.

(2) Dem GSZ als Dienstgeber obliegen insbesondere:

a. die Agenden der unmittelbaren Dienstaufsicht und die sachbezogenen Befugnisse, wie die Gewährung von Urlauben und Sonderurlauben, die Gewährung von Dienstfreistellungen und dergleichen,
b. die Gewährung allfälliger Nebenbezüge nach § 89 K-GMG in der geltenden Fassung,
c. die Durchführung des jährlich vorgesehenen strukturierten Mitarbeiter:innengesprächs,
d. die Besorgung der administrativen Bearbeitung und Führung des jeweiligen Personalaktes.

(3) Dem/der Dienstnehmer:in allenfalls durch die Gemeinde gewährte Zuwendungen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich derselben und begründen keinen wie auch immer gelagerten Anspruch gegenüber dem GSZ.

§ 8 Sockelbeitrag

(1) Der Sockelbeitrag dient dem GSZ unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung der Sicherstellung der organisatorischen Einsatzbereitschaft, der kontinuierlichen Qualitätssicherung des Personalpools, der Personalverwaltung sowie der Basisfinanzierung des IKZ- Personalpools.

(2) Die Höhe des Sockelbeitrages wird jeweils vor Beginn des maßgeblichen Abrechnungszeitraumes festgelegt und den Gemeinden bekanntgegeben.

(3) Das GSZ verrechnet der beteiligten Gemeinde des interkommunalen Personalpools einen Sockelbeitrag in der Höhe von monatlich € 2,70 exkl. USt je Kind, welches zum Stichtag in der von der Gemeinde betriebenen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen (Einsatzort) betreut wird.

(4) Zum Stichtag ist dem GSZ schriftlich per E-Mail die Anzahl der betreuten Kinder bekanntzugeben. Als Stichtag gilt:

a. der Tag des rechtsgültigen Zustandekommens dieser IKZ- Rahmenvereinbarung, danach jeweils
b. der 30. Juni

(5) Der Sockelbeitrag ist der beteiligten Gemeinde einmal monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zur Einzahlung zu bringen.

(6) Der Sockelbeitrag wird vom GSZ aufgrund jährlicher tatsächlicher Gehaltsanpassungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) angepasst wobei auch allfällige anteilige Biennalsprünge zu berücksichtigen sind.

§ 9 Dienstleistungsbeitrag, sonstige Kosten

(1) Für den Einsatz von Dienstnehmer:innen aus dem interkommunalen Personalpool verrechnet das GSZ der Gemeinde einen Dienstleistungsbeitrag pro tatsächlich in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung geleisteter Arbeitsstunde. Dieser beträgt

a. € 40,00 exkl. USt für den Einsatz von Elementarpädagog:innen,
b. € 36,00 exkl. USt für den Einsatz von Kleinkinderzieher:innen.

(2) Zusätzlich hierzu hat die Gemeinde allfällige Reise- und Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld) zu tragen. Die Bemessung der Reisegebühren erfolgt nach den Bestimmungen des IV. Teiles des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Dienstleistungsbeitrag ist der Gemeinde einmal monatlich für das gesamte abgelaufene Monat im Nachhinein in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zu begleichen.

(4) Allfällige Reise- und Fahrtkosten gemäß Abs. 2 sind monatlich der Gemeinde im Nachhinein in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zu begleichen.

(5) Der Dienstleistungsbeitrag wird vom GSZ aufgrund jährlicher tatsächlicher Gehaltsanpassungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) angepasst wobei auch allfällige anteilige Biennalsprünge zu berücksichtigen sind.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a.. Darüber hinaus ist das GSZ berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche zweckentsprechenden Mahn- und Betreibungskosten der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

§ 10 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Sämtliche Interviews, Pressegespräche, Stellungnahmen sowie sonstige Kontakte mit Medien im Zusammenhang mit der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das GSZ sind ausschließlich durch das GSZ zu führen.

(2) Medienanfragen sind von der Gemeinde unverzüglich und vollständig an das GSZ weiterzuleiten. Die Wahrnehmung von Terminen mit Medienvertreter:innen sowie jegliche medienwirksame Auftritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des GSZ.

(3) Eigenständige Medienberichte, öffentliche Äußerungen, Stellungnahmen oder sonstige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das GSZ ohne vorherige Zustimmung des GSZ sind unzulässig und stellen eine Verletzung dieser IKZ- Rahmenvereinbarung dar.

§ 11 Verrechnungsmodalitäten

(1) Der Sockelbeitrag ist von der Gemeinde in Form monatlicher Akontozahlungen im Voraus zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt durch das GSZ jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraumes. Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der laufenden Einsatzbereitschaft sowie der kontinuierlichen Beschäftigung des pädagogischen Fachpersonals.

(2) Als Abrechnungszeitraum gilt grundsätzlich das Kindergartenjahr im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

(3) Die Höhe des Sockelbeitrages wird jeweils vor Beginn des maßgeblichen Abrechnungszeitraumes festgelegt und den Gemeinden bekanntgegeben.

§ 12 Dauer / Kündigung

(1) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung kann vom GSZ sowie von der Gemeinde unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden.

(3) Einvernehmlich kann diese Kündigungsfrist reduziert werden.

(4) Aufgrund gewichtigen und begründeten öffentlichen Interesses kann diese IKZ-Rahmenvereinbarung jederzeit vom GSZ sowie von der Gemeinde schriftlich aufgekündigt werden.

§ 13 Rechtsstreite

Für allfällige Rechtsstreite zwischen dem GSZ und der Gemeinde wird einvernehmlich vereinbart, dass hierfür ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Klagenfurt am Wörthersee zuständig ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon eine Ausfertigung das GSZ und eine weitere Ausfertigung der Gemeinde zukommt.

(2) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung sowie rechtskonformen Zeichnung der vertragsschließenden Parteien. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser IKZ – Rahmenvereinbarung werden jeweils mit Beginn des auf die Zeichnung beider vertragsschließenden Parteien folgenden Monatsersten wirksam, wenn nicht Anderslautendes vereinbart wird.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser IKZ- Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Vertragszweck entspricht oder – sofern dies nicht möglich ist – diesem möglichst nahekommt.

(5) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung tritt am ersten Tag des nach der Zeichnung aller vertragsschließenden Parteien folgenden Monats in Kraft.

(6) Dieser Vereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld vom zu Zahl zugrunde.

Punkt 10 der Tagesordnung:
Änderung des Flächenwidmungsplanes 05/2025.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass der Widmungsantrag 05/2025 aufgrund einer negativen wasserbautechnischen Stellungnahme des Amtssachverständigen der Abteilung 12 Wasserwirtschaft, Amt der Kärntner Landesregierung, gemäß Schreiben vom 25.11.2025, Zahl: 12-KL-ASV-24235/2025-11, in der Gemeinderatsitzung vom 19.12.2025 nicht zur Beschlussfassung des Gemeinderates gelangen konnte.

Mittlerweile ist aber die positive Vorprüfungsstellungnahme des Amtssachverständigen der Abteilung Wasserwirtschaft mit der Zahl: 12-KL-ASV-73035/2026-3, vom 29.06.2026 eingelangt und somit wird dem Gemeinderat folgender Widmungsantrag zur Beschlussfassung vorgelegt:

5/2025:

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 61/9 und 61/4, beide KG 74415 Zweinitz, von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" im Gesamtausmaß von ca. 1.597 m².

Der Gemeinderat spricht sich nach kurzer Beratung einstimmig für die erläuterte Umwidmung aus und fasst, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die beantragte Änderung des geltenden Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Punkt 11 der Tagesordnung:
Organisationsstatut gewerblicher Art „Kindergarten".

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass mit dem Beschluss eines Organisationsstatutes die Möglichkeit einer Senkung des Umsatzsteuersatzes von derzeit 13 % auf 10% im Bereich des Kindergartens möglich ist. Durch diese Maßnahme reduzieren sich die Beiträge der Eltern und gleichzeitig wirkt sich dies positiv auf die Ertragsseite unseres Gemeindebudgets aus. Für die Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes muss folgendes Organisationsstatut beschlossen und anschließend dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt werden:

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten"

beschlossen in der Sitzung vom 31.07.2026 des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld im Gurktal, unterhält einen Kindergarten. Er hat seinen Sitz am Oberen Platz 7, 9344 Weitensfeld im Gurktal.

./29

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge und ist gemeinnützig gemäß §§ 34 BAO ff.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des Kindergartens sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekten anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung eines Kindergartens oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §5 34ff BAO zu verwenden.

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Debatte wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, das Organisationsstatut in dieser Form zu beschließen.

<u>Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:</u>

- Fluchtwegskonzept Volksschule Weitensfeld
- Uniformen FF Zweinitz

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des Gemeinderates:

Der Bürgermeister: